

12.04.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - U

zu **Punkt ...** der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

Erste Verordnung zur Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

A

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 10 Absatz 2 Satz 3 GAPInVeKoSV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden ... < weiter wie Vorlage Buchstabe b > ...

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „für das Jahr 2023“ werden gestrichen.

bbb) Die Wörter „zum 15. Dezember 2023“ werden durch die Wörter „zu dem in § 22 Absatz 1 genannten Termin“ ersetzt.‘

Begründung:

Für das Jahr 2023 existierte die spezielle Regelung, dass die Nachweise für den aktiven Betriebsinhaber bis 15. Dezember eingereicht werden können. Die Re-

gelung ist erst einer Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung mit Wirkung zum 20. Oktober 2023 eingeführt worden. Aufgrund der späten Einführung wurde als abweichender Termin der 15. Dezember 2023 gewählt. Diese spezielle Regelung gilt für die zukünftigen Jahre nicht mehr und die Nachweise müssten ab dem Jahr 2024 bis zum Ende der Antragsfrist eingereicht werden. Die Regelung hat sich in 2023 bewährt und soll weitergeführt werden. Dabei soll das Ende der Vorlagefrist an den einheitlichen letzten Termin für die Änderung des Sammelantrags nach § 22 Absatz 1 GAPInVeKoS-Verordnung angeglichen werden. Ein so später Termin wie 2023 ist ab 2024 nicht mehr erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 10 Absatz 2 Satz 4 GAPInVeKoSV)*

Dem Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe bb - neu - folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

,cc) In Satz 4 wird das Wort „jüngste“ gestrichen.‘

Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass aktive Betriebsinhaber nicht in jedem Jahr erneut einen Nachweis einreichen müssen. Liegt in der zuständigen Behörde bereits ein Nachweis vor, kann dieser auch in weiteren Jahren als Nachweis herangezogen werden. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3a - neu - (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 - neu - GAPInVeKoSV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

,3a. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

* Würde bei gleichzeitiger Annahme mit Ziffer 1 durch das Plenum im Beschluss des Bundesrates redaktionell zusammengeführt bzw. bei Nichtannahme der Ziffer 1 redaktionell angepasst.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Flächen, die voraussichtlich nicht jederzeit während des Kalenderjahres die Voraussetzungen einer förderfähigen Fläche gemäß § 11 GAPDZV erfüllen werden.“ ‘

Begründung:

Die zusätzliche Angabe wird vorgesehen, da sich die relevanten Flächendaten sonst durch die Behörde nicht in allen Fällen allein aus den übrigen flächenbezogenen Angaben bestimmen lassen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Satz 2 GAPInVeKoSV)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Antragsjahr 2024 können die in Satz 1 geforderten Etiketten auch in physischer Form eingereicht werden.“ ‘

Begründung:

Die Umstellung des Formerfordernisses während der für 2024 bereits angelauten Antragsperiode könnte praktische Schwierigkeiten für die Antragstellung der Betriebsinhaber bedeuten. Daher muss für das Antragsjahr 2024 weiterhin parallel die Möglichkeit einer physischen Einreichung gewährleistet sein.

5. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c - neu - (§ 27 Absatz 2 Satz 3 - neu - GAPInVeKoSV)

Dem Artikel 1 Nummer 10 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Antragsjahr 2024 können die in § 15 genannten Etiketten auch in physischer Form vorgelegt werden.“ ‘

Begründung:

Notwendige Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 6 bezüglich der nicht-elektronischen Form.

6. Zu Artikel 1 Nummer 11a - neu - (§ 34 Absatz 2 Satz 4 GAPInVeKoSV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

,11a. § 34 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Werden bei mehr als zehn Prozent der zufällig ausgewählten Betriebsinhaber und mehr als fünf Prozent der vor Ort kontrollierten Tiere Verstöße festgestellt, ist die jeweilige Kontrollrate nach Absatz 1 im Folgejahr auf fünf Prozent zu erhöhen.“ ‘

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, da anderenfalls bereits wenige in der Vor-Ort-Kontrolle als fehlerhaft aufgefallene Tiere zur Erhöhung der Kontrollquote im Folgejahr führen können. Jeder Betriebsinhaber zählte mit nur einem fehlerhaften Tier für die aktuell vorgesehene Schwelle von mehr als 10 Prozent, unabhängig davon, wie groß seine kontrollierte Herde (also der Anteil fehlerhafter Tiere) ist. Im Ergebnis wird eine stärkere Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die als notwendig erachteten erhöhten Kontrollanstrengungen erreicht.

B

7. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.